



**Satzung des Instituts Bauen und Umwelt e.V.**

# Satzung des Instituts Bauen und Umwelt e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinszeichen

- (1) Der Verein führt den Namen Institut Bauen und Umwelt e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Verwendung der Vereinszeichen des Institut Bauen und Umwelt e.V. regelt das Zeichenstatut.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein fördert das nachhaltige Bauen, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit von Bauprodukten und gebäudebezogenen Produkten.  
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Erarbeitung und Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen zur gebauten Umwelt, zu Bauprodukten und bauwerksbezogenen Produkten unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeits-Informations- und Bewertungssystemen;
  - b) das Betreiben eines ISO-Typ III konformen Umweltdeklarations-Programms nach einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Normen und Regeln;
  - c) die Bearbeitung, Verwaltung, Vergabe, Veröffentlichung und Promotion von Umweltproduktdeklarationen und produktbezogenen Nachhaltigkeitsinformationen;
  - d) Information der Allgemeinheit sowie im Speziellen der Mitglieder über wesentliche Entwicklungen, die die nachhaltige Entwicklung und insbesondere das nachhaltige Bauen bezüglich Produkten mit Bauwerkbezug betreffen;
  - e) die Durchführung, Begleitung oder Unterstützung von eigenen und öffentlichen Veranstaltungen, die die Themen Nachhaltigkeit und nachhaltiges Bauen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit zum Inhalt haben;
  - f) Beobachtung und Bewertung der Tätigkeit sowie Mitarbeit in den einschlägigen Gremien der deutschen und europäischen Gesetzgebung, der Normung und Zulassung von Bauprodukten und Bauteilen;
  - g) Anregung und Unterstützung sowie Veröffentlichung von Forschungsarbeiten, Untersuchungen und Erhebungen, die dem Zweck des Vereins dienen;
  - h) Information der Öffentlichkeit über die Belange des Vereins.
- (2) Der Verein kann seine Aufgaben auch durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen ausüben. Er kann insbesondere Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen. Der Verein kann zudem seine Aufgaben in Abteilungen innerhalb des Vereins organisieren.
- (3) Soweit der Verein im Rahmen seiner Aufgaben eine Akkreditierung und/oder Notifizierung eines von ihm betriebenen Deklarationsprogramms erhält, werden die vom Verein im Rahmen dieses Programms angebotenen Dienstleistungen sowohl Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern diskriminierungsfrei angeboten. Die übrigen Dienstleistungen des Vereins sollen nur Mitgliedern angeboten werden.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder bekennen sich dazu, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Es wird zwischen einer ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitgliedschaft unterschieden.
  - a) Ordentliche Mitglieder können sein:

- **Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen.**

**Juristische Personen** müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter eine vertretende Person benennen, die die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

Bei Mitgliedschaften von **Konzern-Muttergesellschaften** schließt die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 (3) Satz 2 der Mutter sämtliche unmittelbar beherrschten Konzernunternehmen (Töchter) ein.

Die Töchter werden damit nicht selbst ordentliches Mitglied im Verein. Auch verfügen sie nicht über ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Bei Mitgliedschaften von **Verbänden** (rechtsfähige Herstellervereinigungen) schließt die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 (3) Satz 2 des Verbands sämtliche unmittelbar stimmberechtigte Mitglieder ein.

**Verbandsmitglieder**, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, erlangen dadurch keinen Mitgliederstatus im Institut Bauen und Umwelt e.V. und haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

- b) **Assoziierte Mitglieder** können sein:

- **Rechtsfähige Herstellervereinigungen (Verbände).**

Assoziierte Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. In der assoziierten Form der Mitgliedschaft ist die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 (3) Satz 2 auf den Verband selbst limitiert. Die Mitglieder des assoziierten Mitglieds (Verband) können nur Leistungen nach § 2 (3) Satz 2 in Anspruch nehmen, wenn sie selbst eine ordentliche Mitgliedschaft im Institut Bauen und Umwelt e.V. beantragen.

- c) **Fördernde Mitglieder** können sein:

- Jede **volljährige natürliche Person** sowie **Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften** oder **sonstige juristische Personen**, die das Interesse haben, die Ziele des Vereins über Leistungen oder Förderbeiträge zu unterstützen.

Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (3) Die Dienstleistungen aus dem akkreditierten Bereich (§ 2 Abs. 3 Satz 1) stehen allen Mitgliedern unabhängig ihres Status siehe (Abs. 2 lit. a, b, c) gleichermaßen zur Verfügung. Näheres wird in entsprechenden Statuten und Gebührenordnungen geregelt.
- (4) Art und Umfang der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Volljährige natürliche Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Beitragspflicht erlischt für Ehrenmitglieder.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme oder die Ablehnung.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Beschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

#### § 5 Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft von einem fördernden Mitglied zu einem assoziierten oder ordentlichen Mitglied oder von einem assoziierten Mitglied zu

einem ordentlichen Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung möglich. Die Änderung der Mitgliedschaft wird unmittelbar mit Bestätigung der Änderung durch die Geschäftsführung wirksam.

- (2) Für alle anderen Änderungen der Art der Mitgliedschaft gelten das Verfahren und die Frist für den Austritt gemäß nachfolgender Abs. 4 entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand, die diesem spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein muss. Der Austritt tritt zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres in Kraft.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung und Zeichensatzung des Vereins;
  - b) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Fälligkeit, trotz Mahnung;
  - c) bei groben Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht in Verbindung mit den Vereinszeichen des Institut Bauen und Umwelt oder der Mitgliedschaft im Verein.

Er erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss hat das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand das Recht des Widerspruches an die Mitgliederversammlung, welche bei ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Ausschließung bzw. den Widerspruch entscheidet.

- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 6 Präsident/-in**

- (1) Der Verein kann zur Repräsentation des Vereins einen Präsidenten oder eine Präsidentin berufen.
- (2) Zur Gewährleistung einer neutralen Repräsentation des Vereins soll der Präsident oder die Präsidentin kein Mitglied des Vereins sein oder in Abhängigkeit zu einem Mitglied stehen. Er/sie wird auf Vorschlag des Vorstands für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin arbeitet ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen für seine/ihre Bemühungen für den Verein werden jedoch auf Nachweis erstattet.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführung
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wirkt unparteiisch. Er hat Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, die ihm zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Vorstandsmitgliedern, die möglichst unterschiedliche Produkt- bzw. Materialgruppen abdecken sollen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n Stellvertreter/-in, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB ("Gesetzlicher Vorstand") sind und die gesetzliche Vertretung in der Weise innehaben, dass sie jeweils einzeln vertretungsbefugt sind. Scheidet die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in während seiner Amtszeit aus, überträgt der Vorstand die Aufgabe auf eines seiner Mitglieder.

- (4) Der Vorstand wird für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ende der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit, für die das ausscheidende Mitglied gewählt wurde, ein Ersatzmitglied kooptieren.
- (6) Dem Vorstand obliegt die strategische Ausrichtung des Vereins und die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung berufen ist.
- (7) Dem Vorstand obliegt insbesondere der Beschluss über die Personalstruktur des Vereins, die Aufnahme von Bankkrediten und Anleihen, die Belastung des Besitzes des Vereins, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Sachverständigenrats sowie die Beschlussfassung zu Statuten und Gebührenordnungen. Der Vorstand ist, soweit zulässig, ermächtigt, Ausgründungen aus dem Verein vorzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes sind von der Geschäftsführung, bei deren Verhinderung durch die/den Vorstandsvorsitzende/-n oder deren/dessen Stellvertreter/-in, in Textform oder (fern-)mündlich mit einer Frist von 10 Werktagen einzuberufen und durch die/den Vorstandsvorsitzende/-n zu leiten.
- (9) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Sollte nach der ersten Einladung keine Beschlussfähigkeit vorliegen, ist erneut unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform einzuladen. Der Vorstand ist nun unabhängig von der Zahl der Teilnehmer/-innen beschlussfähig. Der Vorstand kann einstimmig (sämtliche Stimmen) auf Form und Frist verzichten.
- (10) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands auch in Textform, elektronisch, (fern-)mündlich oder in Telefon- und/oder Videokonferenzen gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären oder an ihr teilnehmen. Auch eine kombinierte Beschlussfassung ist zulässig.
- (11) Im Vorstand gilt allgemeines Stimmrecht. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmhaltungen werden nicht gewertet. Ein Vorstandsmitglied kann sich in Vorstandssitzungen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nur ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (12) Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem/-r Geschäftsführer/-in oder mehreren Geschäftsführern/-innen, die vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen werden. Der Vorstand kann Geschäftsführer/-innen jederzeit durch Beschluss abberufen.
- (2) Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann vom Vorstand Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Geschäftsführer/-innen sind hinsichtlich der ihnen obliegenden Aufgaben besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsmacht der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt.
- (3) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Betreiben einer Geschäftsstelle,
  - b) kaufmännische Aufgaben, wie Einziehung von Beiträgen, Deklarationsentgelten und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, Aufstellung eines Haushaltsplans und Kassenberichtes,
  - c) organisatorische Vorbereitungen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen,
  - d) Umsetzung der Weisungsbeschlüsse des Vorstands,

- e) Unterbindung und ggf. gerichtliche Verfolgung bei Missbrauch der Vereinszeichen
- f) Organisation von Maßnahmen, die den Vereinszielen dienen.
- g) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern/-innen im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Personal- und Kostenstruktur.

Der Vorstand erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung und kann darin bestimmte Maßnahmen im Innenverhältnis von seiner Zustimmung oder der Zustimmung des Gesetzlichen Vorstands abhängig machen; insbesondere legt er in der Geschäftsordnung fest, ab welcher Höhe Verpflichtungen im Innenverhältnis der Zustimmung des/der Vorstandsvorsitzenden und des der Stellvertreters/-in nach § 8.3 dieser Satzung bedürfen.

- (4) Jedes hauptamtlich tätig werdende Mitglied der Geschäftsführung hat Anspruch auf den Abschluss eines Anstellungsvertrages und ist leistungsgerecht zu entlohnen. Der Verein wird in Bezug auf den Abschluss, die Abwicklung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch den Vorstand vertreten.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Vorstands beratend teil, soweit nicht über die Berufung, Abberufung oder das Anstellungsverhältnis des betreffenden Geschäftsführungsmitgliedes beraten wird.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand einberufen und durch die/den Vorstandsvorsitzende/-n geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich mindestens einmal zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich (per E-Mail oder Post) mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag, wobei die Einladung als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Post- oder E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde. Die Einladungen beinhalten die Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per E-Mail oder Post) an den Vorstand einzureichen und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Verspätet eingehende Anträge sowie Initiativanträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. In der Mitgliederversammlung können sich ordentliche Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung erteilt werden muss, durch andere ordentliche Mitglieder vertreten lassen. Während der Mitgliederversammlung sind Stimmübertragungen nicht möglich. Jede/-r Stimmberechtigte kann maximal 2 Zusatzstimmen vertreten. Assoziierte und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Deklarationsinhaber, die gemäß § 3 (2) a) nicht selbst ordentliches Mitglied im Verein sind, können der Mitgliederversammlung beiwohnen, haben aber keine Stimme.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (9) Das Verfahren bei der Stimmabgabe und der Auszählung der Stimmen wird durch den/die Versammlungsleiter/-in festgelegt, der/die im Rahmen der Mitgliederversammlung auch zur Entscheidung über in der Satzung nicht geregelte Fragestellungen und Streitfälle befugt ist. Bei Wahlen sind neben Einzel- und Gesamtwahlen auch Block- und Listenwahlen zulässig.

- (10) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Vorstands.
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer/-innen;
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer/-innen;
  - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - e) Festlegung der Beitragsordnung;
  - f) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - h) Entscheidung über Widersprüche nach § 5 (3).
  - i) Auflösung des Vereins.
- (11) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB können in dringenden Fällen auf Vorschlag des Vorstands Beschlüsse auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin für die Stimmabgabe mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitglieder in Textform zur Abgabe ihrer Stimmen aufzufordern. Sofern die aktuelle Adresse eines Mitglieds nicht bekannt ist, genügt für die ordnungsgemäße Beteiligung des betreffenden Mitglieds der Versand der Aufforderung zur Stimmabgabe an die letzte dem Verein bekannte Post- oder E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds.
- (12) Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Sachverständigenrat**

- (1) Der Sachverständigenrat (SVR) erarbeitet in Anlehnung an die internationalen technischen Regeln Richtlinien, die für die Erstellung von Umwelt-Produktdeklarationen zu beachten sind.
- (2) Der Sachverständigenrat ist ein wissenschaftlicher Beirat und sachlich wie fachlich unabhängig.
- (3) Der SVR kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des SVR werden auf Vorschlag des Vorstands und/oder des SVR durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen. Wird ein Mitglied allein vom Vorstand vorgeschlagen, ist vor dessen Berufung der SVR anzuhören.
- (5) Der SVR wählt aus den eigenen Reihen eine/-n Vorsitzende/-n.

### **§ 12 Rechnungsprüfer/-innen**

- (1) Vor jeder jährlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung des Vereins durch mindestens 2 Rechnungsprüfer/-innen zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist, niederzulegen.
- (2) Die Rechnungsprüfer/-innen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
- (3) Die Bestellung einer dritten (stellvertretenden) rechnungsprüfenden Person ist zulässig.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Das Vereinsvermögen ist nach Abzug der Verbindlichkeiten entsprechend dem Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung einschlägigen Forschungszwecken zuzuführen.

### **§ 14 Ermächtigung**

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen der Satzung durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben.

Die gleiche Ermächtigung gilt für formelle Satzungsänderungen, die sich in redaktioneller Hinsicht ergeben.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde durch Abstimmung gemäß § 5 Abs. (3) des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht am 30.09.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg in Kraft.